

Studienplan zum Spezialisierten Masterstudiengang Entrepreneurship

Vom 26. April 2012

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Spezialisierten Masterstudiengang Entrepreneurship (im Folgenden: Studiengang) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

² Er gilt für alle an der Universität Bern im Studiengang immatrikulierten Studierenden.

³ Sofern durch diesen Studienplan nicht explizit geregelt, gelten die durch das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) geregelten Voraussetzungen.

TITEL

Art. 2 Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs den Titel eines Master of Science in Entrepreneurship, Universität Bern (M Sc Entr).

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Art. 3 ¹ Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt. Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 28 RSL WISO geregelt.

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss verfügen, werden für den Studiengang zugelassen, falls sie spezielle Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen. Die geschieht durch eine der

zwei folgenden Möglichkeiten:

- a einen an einer Schweizer Universität mit der Gesamtnote von mindestens 5.0 erworbenen Bachelorabschluss in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre,
- b einen an einer Schweizer Universität mit der Gesamtnote von mindestens 5.0 erworbenen Bachelorabschluss mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre sowie einen GRE- oder GMAT-Test im obersten Leistungsbereich (oberste 20 Prozent).

³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss oder solche, welche die Anforderungen gemäss Absatz 2 Buchstaben a oder b nicht erfüllen, können nach Empfehlung des Governing Board auf Antrag der Fakultät aufgenommen werden; notwendige Voraussetzung ist in jedem Fall ein GRE- oder GMAT-Test im obersten Leistungsbereich (oberste 20 Prozent). Die Fakultät empfiehlt der Universitätsleitung die Zulassung.

⁴ Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden (Art. 28 RSL WISO). Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Governing Board durch die Prüfungskommission festgelegt.

STUDIENBEGINN

Art. 4 Das Masterstudium in Entrepreneurship kann im Herbstsemester begonnen werden.

II. Studium und ECTS-Punkte

UMFANG DES STUDIENGANGES

Art. 5 ¹ Der Masterstudiengang Entrepreneurship umfasst 90 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern.

² Die Berechnung der ECTS-Punkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem durchschnittlichen realen Arbeitsaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein ECTS-Punkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

AUFBAU DES STUDIENGANGES

Art. 6 ¹ Der Studiengang besteht aus Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- a Kernbereich Entrepreneurship,
- b Anwendungsbereich Entrepreneurship,
- c Freier Wahlbereich

sowie der Masterarbeit.

² Die Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte und die Lehrveranstaltungen je Bereich sind im Anhang festgelegt.

³ Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

III. Leistungskontrollen

GRUNDSATZ

Art. 7 ¹ ECTS-Punkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben.

² Form, Durchführung und Bewertung der Leistungskontrollen erfolgen nach dem Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO).

KOMPENSATION UND WIEDERHOLUNG

Art. 8 ¹ Ungenügende Noten können nicht kompensiert werden.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

³ Die Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt.

ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Art. 9 Über die Anrechnung von ECTS-Punkten und Leistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission.

MASTERARBEIT

Art. 10 ¹ Die Anfertigung der Masterarbeit kann beginnen, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte im Studiengang erworben worden sind.

² Die Masterarbeit wird von einer Dozentin bzw. einem Dozenten der WISO-Fakultät betreut und bewertet, bei der bzw. dem im Rahmen des Masterstudiums Entrepreneurship mindestens eine Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen wurde.

³ Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden (Art. 31 Absatz 3 RSL WISO).

⁴ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁵ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

MASTERNOTE

Art. 11 ¹ Die Masternote berechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen des Masterstudiums.

² Das Masterdiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt (Art. 36 Absatz 2 RSL WISO):

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4 bis < 4.25	rite

IV. Zuständigkeiten

GOVERNING BOARD

Art. 12 Die Koordination des Studienganges erfolgt in einem Governing Board des Masterstudiums Entrepreneurship der WISO-Fakultät. Dieses gibt den fakultären Gremien wie Prüfungskommission Empfehlungen zu Entscheidungen, u.a. hinsichtlich Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studienleistungen und Lehrangebot.

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 13 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 14 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 26. April 2012

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Harley Krohmer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. September 2012 Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber